

Wahl 2025

Handreichung der CDU

Freiburg-Kappel



FREIBURG-KAPPEL

Wahlen 2025 von Christoph Brender

Diese Handreichung der CDU Freiburg-Kappel informiert Sie über die wesentlichen juristischen Aspekte der Wahlberechtigung für die Wahlen im Jahr 2025.

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Rechte und Pflichten als Wähler kennen, um aktiv an der demokratischen Willensbildung teilzunehmen.

Wahlberechtigung in Deutschland

Gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes und den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) gelten folgende Voraussetzungen für die Wahlberechtigung:

- **Staatsangehörigkeit:**
 - Wahlberechtigt sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige

In Deutschland dürfen z.B. staatenlose Personen nicht an Wahlen teilnehmen, da das Wahlrecht an die deutsche Staatsbürgerschaft gebunden ist.

Nur deutsche Staatsbürger haben das Recht, an Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen teilzunehmen.

Staatenlose Personen, die in Deutschland leben, können jedoch unter bestimmten Umständen rechtliche Anerkennung und oder einen Aufenthaltstitel erhalten, was ihnen den Zugang zu bestimmten Rechten und Dienstleistungen ermöglicht.

Dennoch bleibt das Wahlrecht auf deutsche Staatsbürger beschränkt.

Das Wahlrecht in Deutschland ist somit klar an die Staatsbürgerschaft gebunden.



Bundesministerium
der Justiz

Bundesamt
für Justiz

[zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter](#)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Beweislast!

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist für die Wahlberechtigung in Deutschland zwingend erforderlich. Der Personalausweis und der Reisepass weisen die Staatsangehörigkeit nicht aus.

Staatenlose Personen, die nur einen BRD-Pass oder Personalausweis vorlegen können, sind in Deutschland nicht wahlberechtigt !

Die rechtlichen Grundlagen zur Wahlberechtigung sind im Bundeswahlgesetz (BWG) und im Grundgesetz verankert. Um wahlberechtigt zu sein, muss eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, was nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen werden kann.

Um an Wahlen in Deutschland teilzunehmen, muss ein Urkundsbeweis vorliegen, der die deutsche Staatsangehörigkeit eindeutig dokumentiert.

Staatenlose Personen, die Inhaber von Personalausweisen und BRD-Reisepässen sind und keinen Nachweis über eine Staatsangehörigkeit erbringen können, sind nicht wahlberechtigt.

[zurück](#) [weiter](#)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

**Bundeswahlgesetz
§ 12 Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Als Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von Satz 1 gilt auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(3) Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Satz 1

Unterschied zwischen Staatsvolk und Bevölkerung und Staatenlosen.

Der Begriff Staatsvolk ist von dem Begriff Bevölkerung zu unterscheiden.

Während das Staatsvolk die Gesamtheit aller Staatsangehörigen umfasst, bezeichnet die Bevölkerung die Gesamtheit aller Menschen, die im Staatsgebiet dauerhaft oder temporär leben.

In der Bevölkerung können sich also auch Personen befinden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und somit nicht zum Staatsvolk zählen.

Diese Personen sind in der Regel Ausländer oder staatenlose Personen.

Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 definiert, wer völkerrechtlich als staatenlos gilt und schützt diese Menschen davor, schlechter behandelt zu werden als Mitbürger:innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

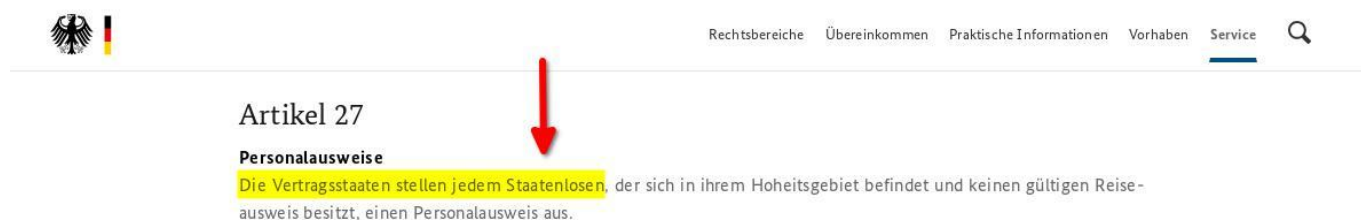
Das Übereinkommen stellt das einzige internationale Abkommen dar, das den Status staatenloser Personen regelt und ihnen grundlegende Rechte wie Religionsfreiheit, Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Gerichten sowie zu öffentlicher Bildung verspricht.

Es wurde 1954/55 von 23 Staaten unterzeichnet, bis heute sind ihm 95 Staaten beigetreten (Stand: 7.12.2021).

In Deutschland, das 1954 zu den Erstunterzeichnerstaaten zählte, ist das Abkommen seit 1976 in Kraft.

Ein Staatenloser wird gemäß Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954) als eine Person definiert, die von keinem Staat als Staatsangehöriger anerkannt wird.

Artikel 27 des genannten Übereinkommens befasst sich mit der Identifizierung und den Rechten von Staatenlosen.



In der Bundesrepublik Deutschland, die das Übereinkommen ratifiziert hat, erkennt man einen Staatenlosen an der fehlenden Staatsangehörigkeit, was durch entsprechende Dokumente oder die Abwesenheit eines solchen Nachweises belegt werden kann.

Staatenlose Personen haben keinen rechtlichen Status als Staatsangehörige eines bestimmten Landes und sind daher in vielen rechtlichen Belangen, einschließlich der Wahlberechtigung, benachteiligt .

Die Unterschrift des ehemaligen Bundeskanzlers Helmut Schmidt und seines Innenministers auf das Übereinkommen belegt die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Rechte von Staatenlosen zu achten und zu schützen, die sich durch die Beantragung eines Personalausweises freiwillig in die Staatenlosigkeit und damit den Rechtsverzicht auf die Rechte eines Staatsangehörigen erklärt haben.

Zudem ist der Urkundsbeweis der deutschen Staatsangehörigkeit in Form eines Staatsangehörigkeitsausweises erforderlich.

Personen, die lediglich einen BRD-Pass oder Personalausweis vorlegen, gelten im besten Fall als vermutete Deutsche. Sie werden als Staatenlose behandelt !

Eine rechtliche Vermutung stellt jedoch keine rechtliche Legitimation dar und erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung gemäß den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und des Grundgesetzes.

Daher sind diese Personen nicht wahlberechtigt.

Artikel 27

Personalausweise

Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

Die Abgabe des Personalausweises aufgrund eines Falscheintrags und die gleichzeitige Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises stellen die Wiedererlangung der Rechtsstellung eines Staatsangehörigen dar.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist für die Wahlberechtigung in Deutschland zwingend erforderlich.

Der Personalausweis und der Reisepass weisen die Staatsangehörigkeit nicht aus.

Staatenlose Personen, die nur einen BRD-Pass oder Personalausweis vorlegen können, sind in Deutschland nicht wahlberechtigt !

Die rechtlichen Grundlagen zur Wahlberechtigung sind im Bundeswahlgesetz (BWG) und im Grundgesetz verankert. Um wahlberechtigt zu sein, muss eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, was nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen werden kann.

Für die Teilnahme an Wahlen ist ein Urkundsbeweis erforderlich, der die deutsche Staatsangehörigkeit eindeutig dokumentiert.

Die rechtlichen Folgen für eine Person, die ohne Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit an Wahlen teilnimmt, sind:

1. **Wahlrechtsmissbrauch:** Unrechtmäßige Teilnahme kann als Wahlrechtsmissbrauch gewertet werden, was zu einer Anfechtung der Stimmen führen kann.
2. **Anfechtung der Wahl:** Die Wahl kann gemäß des Wahlprüfungsgesetzes angefochten werden, wenn nicht wahlberechtigte Personen teilgenommen haben, was zur Ungültigkeit der Wahl führen kann.
3. **Strafrechtliche Konsequenzen:** Unrechtmäßige Teilnahme kann strafrechtliche Folgen haben, möglicherweise unter dem Tatbestand der Wahlfälschung gemäß § 107a StGB.
https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_107.html
4. **Verwaltungsrechtliche Konsequenzen:** Die betroffene Person könnte mit einem Bußgeld belegt werden, wenn sie wissentlich an einer Wahl ohne die erforderlichen Voraussetzungen teilnimmt.

5. Zivilrechtliche Ansprüche: In bestimmten Fällen könnten zivilrechtliche Ansprüche gegen die Person geltend gemacht werden, insbesondere wenn Dritte durch die unrechtmäßige Teilnahme geschädigt werden.



Hiermit wird festgestellt, dass in Fällen, in denen der Staatsangehörigkeitsausweis als einziges Dokument zur rechtlich legitimen Teilnahme an Wahlen erforderlich ist, und zudem keine Meldepflicht besteht. Der Staatsangehörigkeitsausweis ist zwingend bei der Stimmabgabe in den Wahllokalen vorzulegen. Die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises stellt die Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts dar und ist daher unerlässlich für die Teilnahme an den Wahlen. Mit dieser Fragestellung hat sich bereits der Landtag BaWü in einer Sitzung intensiv beschäftigt.

https://odysee.com/@ganztags_%C3%BCberlebender:9/Staatsangeh%C3%B6rigkeit-als-Thema-im-sogenannten-Landtag-von-BaW%C3%BC-video_2024-06-12_17-05-54



Deutsche Staatsangehörige, die nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 anerkannt sind, unterliegen zudem nicht der Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).

Das Bundesmeldegesetz gilt nicht für diese Gruppe von Personen, wenn sie die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen.



Reisepass + Personalausweis sind kein Nachweis für deutsche Staatsangehörigkeit - Regierungsantwort

<https://youtu.be/2MYLuvYrEgg>

In diesem Zusammenhang erlischt die Meldepflicht zudem gemäß dem Aufenthaltsgesetz, da dieses ausschließlich für Ausländer und Staatenlose Anwendung findet.



Bundesministerium
der Justiz

Bundesamt
für Justiz

[zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter](#)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet 1) (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) **Das Gesetz dient der Steuerung des Zuzugs von Ausländern** in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
2. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
3. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Verpflichtung, ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzuzeigen und dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet 1) (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

.. (1) Das Gesetz dient der Steuerung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. ...

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_1.html

(1) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_2.html

Ohne den Nachweis des Bundesverwaltungsamtes durch einen Staatsangehörigkeitsausweis gemäß dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz wird jede Verwaltung nach internationalem Recht Sie als staatenlos und somit rechtlos behandeln.

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, das Ihre Staatsangehörigkeit nachweist.

Den Feststellungsantrag können Sie hier herunterladen und den Personalausweis ohne Anmeldung in der Besatzungsverwaltung Freiburg-Kappel abgeben.

Unsere Mitarbeiter beraten Sie ohne vorherige Anmeldung.

Download Feststellungsantrag !

https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Feststellung_Start/Feststellung/02_Vordrucke_F/02_01_F_Vordrucke_Antrag/02_01_F_Vordrucke_Antrag_node.html

Ursache und Verursacher.

"Meine knallharte Analyse ist: Es wird in Washington entschieden. Alles!" (Markus Söder)

[https://odysee.com/@Freigeist:e/'Meine-knallharte-Analyse-ist_-Es-wird-in-Washington-entschieden.-Alles!'\(Markus-S%C3%B6der\)---Dr.-Maximilian-Krah-MdEP-auf-X:6](https://odysee.com/@Freigeist:e/'Meine-knallharte-Analyse-ist_-Es-wird-in-Washington-entschieden.-Alles!'(Markus-S%C3%B6der)---Dr.-Maximilian-Krah-MdEP-auf-X:6)

Wenn die Krise größer wird, werden die Fähigkeiten Veränderungen durchzuführen größer!

Es wird bedauert, dass alle politischen Parteien, insbesondere die etablierten Parteien, wiederholt im Widerspruch zu den Interessen des deutschen Volkes gehandelt haben. Besonders hervorzuheben ist das Handeln des CDU-Politikers Wolfgang Schäuble aus Baden-Württemberg.

<https://odysee.com/@Freigeist:e/Wenn-die-Krise-gr%C3%B6%C3%9Fer-wird,-werden-die-F%C3%A4higkeiten-Ver%C3%A4nderungen-durchzuf%C3%BChren-gr%C3%B6%C3%9Fer!:d>

Günter Verheugen: Konstrukt EU um Deutschland zu schwächen

https://odysee.com/@Freigeist:e/Guenter-Verheugen_-Konstrukt-EU-um-Deutschland-zu-schwaechen:a

Deutschland braucht einen Friedensvertrag und nachdem die russische Regierung signalisiert hat, daß sie den Entwurf akzeptieren wird, werde ich diesen am 20. Januar auch

der neuen Trump-Administration übergeben, denn wir brauchen Verträge, damit wir uns vertragen.

Die 30 US-Militärbasen auf deutschem Boden sind nicht mehr zeitgemäß 80 Jahre nach Kriegsende und Herr Trump berief sich einst darauf, deutsches Blut in seinen Adern zu haben.

https://odysee.com/@Katharina_vom_Tanneneck:c/FV-20250111:5

Deutschland hat keinen Friedensvertrag.

<https://odysee.com/@Freigeist:e/Deutschland-hat-kein-Friedensvertrag----360p:-e>

Kostenlose Auskunft sowie die Rechtsberatung werden ohne vorherige Anmeldung erteilt.

Orts- und Besatzungsverwaltung Freiburg-Kappel

Hauptverantwortlicher Christoph Brender CDU Besatzungsverwalter

Großtalstraße

45 79117 Freiburg

Telefon: +49 0761 / 6 11 08 - 0 Fax: 0761 / 6 11 08 - 99

E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de

Kontakt privat: Christoph Brender

Am Bannwald 6

79117 Freiburg i. Br.

Telefon privat: +49 0761-62592

E-Mail privat: christoph.brender@stadt.freiburg.de

Ortsverwaltung - CDU FREIBURG KAPPEL
Rathaus - Freiburg Kappel
Großtalstraße 45, 79117 Freiburg

Telefon: 0761 / 6 11 08-0
Fax: 0761 / 6 11 08 - 99
E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

Für Terminvereinbarungen und weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel telefonisch unter der Telefonnummer 0761 / 61108 - 0 oder per Mail ov-kappel@stadt.freiburg.de zur Verfügung.



FREIBURG-KAPPEL